

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2023

Drucksache Nr.: **23/0423**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	09.11.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin / Auswirkungen der Sozialversicherungspflicht von Musikschullehrkräften

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 5 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2024 gemäß beigefügter Anlage 1.“

Sachverhalt / Begründung:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 28.06.2022 zur Frage der freiberuflichen Unterrichtstätigkeit von Musikschullehrkräften ist zukünftig deren rechtssichere Beschäftigung grds. nur im Rahmen einer Festanstellung möglich. Dies wurde durch eine Fachanwaltskanzlei bekräftigt, da es in einer kommunalen Musikschule unrealistisch sei, den Lehrenden unternehmerische Chancen im Sinne des BSG einzuräumen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden daher die bislang fehlenden acht Stellen in Entgeltgruppe 9b im Stellenplan ergänzt. Weitere 3,47 Stellen sind im Stellenplan nicht besetzt und auch nicht finanziert. Die voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 266.500 Euro wurden bei den Personalkosten ab 01.08.2024 berücksichtigt, die Honorarkosten reduziert und ab 2025 auf 0 Euro gesetzt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes sollen die o. g. Stellen möglichst zum 01.08.2024 aus den Reihen der Honorarkräfte besetzt werden.

Ein Teil der Mehrkosten muss leider aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Sankt Augustin durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden, um so den erhöhten Zuschussbedarf auf 120.000 Euro zu begrenzen. Dazu müssen Mehreinnahmen von 146.500 Euro erzielt werden.

Dazu müssen die Gebühren zum 01.01.2024 im Schnitt um 20 % steigen. Damit Haushalte mit kleinem Einkommen weiterhin weniger belastet werden, soll die Ermäßigung von Musikschülern mit Sankt Augustin Ausweis auf 15 Euro monatlich beibehalten werden. Außerdem gibt es für Haushalte mit mehreren Musikschülern die bisherigen Rabatte von 10 % (zwei Schülern), 20 % (drei Schüler) und 30 % (vier und mehr Schülern).

Auch nach der Erhöhung der Gebühren im vorgeschlagenen Umfang (20 %) liegen die Gebühren noch im Bereich der Gebühren benachbarter kommunaler Musikschulen. Ein entsprechender Preisvergleich für die am häufigsten nachgefragten Unterrichtstypen an kommunalen Musikschulen ist beigefügt (Anlage 3). Eine noch stärkere Gebührenerhöhung könnte jedoch zu erheblichen Kündigungen führen, da dann die Gebühren zumindest aktuell über den Gebühren umliegender kommunaler Musikschulen lägen.

In 2024 und 2025 ist die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und daran angepasst die nächste Erhöhung gegebenenfalls für 2026 vorzusehen.

Die §§ 5 und 6 wurden zudem für eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit überarbeitet und in dem Zuge auch verschiedene Angebote in einheitliche Gebühren zusammengefasst. Alte (Anlage 2) und neue (Anlage 1) Fassungen sind beigefügt.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1 Neufassung §§ 5 und 6 der Gebührensatzung
- Anlage 2 aktuelle Fassung §§ 5 und 6 der Gebührensatzung
- Anlage 3 Gebührenvergleich benachbarter kommunaler Musikschulen